

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufe eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 verlängert.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 1. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen unzulässigen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Egr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsthaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung